



Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn
Bernd Müller

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŠOLTA

**Betreff: Anfrage vom 31.08.2015 zur StVV am 30.09.2015
- Plakatierung zur Einschulung -**

Sehr geehrter Herr Müller,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten.

- 1. Vor wie vielen Schulen wurde das Aufhängen von Plakaten politischer Parteien zur Einschulung und zum ersten Schultag genehmigt? Welche Parteien – außer CDU – haben noch auf diese Weise für ihre Partei geworben? Vor welchen Schulen wurde das Plakatieren welcher Partei erlaubt?**

Die Plakate der CDU (organisiert von der Jungen Union) haben das Anmahnen zu mehr Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme der insbesondere motorisierten Verkehrsteilnehmer in der Zeit des Schuljahresbeginns und der damit verbundenen Einschulung der Erstklässler zum Hauptinhalt.

Sie sind also ein Beitrag zur Schulwegsicherung.

Diese Aktion wird bereits seit 10 Jahren jährlich wiederkehrend vor allen Cottbuser Grundschulen durchgeführt. Hierzu liegt auch die Zustimmung des für Cottbus zuständigen Werbeunternehmens vor.

Außer der CDU hat keine weitere Partei im Rahmen der Einschulung auf Plakaten vor den Schulen für mehr Verkehrssicherheit geworben.

- 2. Ist es üblich in Cottbus, dass Parteien außerhalb des Wahlkampfes vor Schulen, insbesondere Grundschulen, für sich werben dürfen?**

Hier ist klar abzugrenzen. Politische Werbung in schulischen Veranstaltungen (also auch dem Unterricht) oder auf dem Schulgelände während des Schulbetriebs ist nicht zulässig (§ 47 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes -Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg). Außerhalb dieser Kriterien wären Parteiveranstaltungen durchaus möglich, wenn nicht andere rechtliche Regelungen oder örtliche Bedingungen dem entgegenstehen.

Datum
Cottbus, 30. Sept. 2015

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Herr Geißler

Zimmer
3.101

Mein Zeichen
32.0-gei.

Telefon
0355 - 6122320

Fax
0355 - 612133703

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

In der Phase von Wahlkämpfen ist auch der weitere Bereich vor Schulen von der Plakatierung ausgenommen, da sich in diesen sehr oft auch Wahllokale befinden. Diese sogenannten Bannmeilen orientieren sich allerdings an den örtlichen Gegebenheiten (im Regelfall zwischen 25 und 100 Metern). Eine genaue rechtliche Vorgabe besteht hierzu nicht.

3. Sieht die Stadt die Möglichkeit, solche Parteienwerbung vor Schulen zu verbieten?

Bei einer direkten Parteienwerbung vor den Schulen würde die Stadt ihren Einfluss geltend machen, dies zu unterlassen.

Das Engagement für mehr Sicherheit auf dem Schulweg wird hingegen von Seiten der Stadt begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Thomas Bergner
amt. Geschäftsbereichsleiter